

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. K r a m e r

*** Sechste Verordnung*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen**

vom 30. Januar 1969

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639)
2. Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 10. September 1962 (GBl. II S. 644)
3. Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 10. September 1962 (GBl. II S. 646).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
B ö h m

• 5. VO vom 28. März 1968 (GBl. II Nr. 53 S. 279)

**Anordnung
über die Approbation elektronischer
und elektromechanischer Importmusikinstrumente
in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 24. Januar 1969

Zur Kontrolle der Eignung von elektronischen und elektromechanischen Musikinstrumenten aus Importen für den Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Sicherung der Einhaltung der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Sicherheitsbestimmungen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenwirtschaft und mit dem Minister für Leichtindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Approbationspflicht

(1) Der Approbationspflicht unterliegen die elektronischen und die elektromechanischen Musikinstrumente (Schlüssel-Nr. 182 14 10 0 und 182 14 20 0), soweit sie importiert werden.

(2) Die Approbationspflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht für einzelne Musikinstrumente, die als Muster importiert oder auf Messen übernommen werden.

(3) Der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (DAMW) kann im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie die Approbationspflicht für gemäß Abs. 1 approbationspflichtige Musikinstrumente aufheben. Eine befristete Aufhebung kann durch den Leiter der Fachabteilung Holz- und Kulturwaren des DAMW im Einvernehmen mit dem zuständigen bilanzierenden Organ erfolgen.

§ 2

Anmeldung zur Approbation

(1) Die Approbation der gemäß § 1 Abs. 1 approbationspflichtigen Musikinstrumente erfolgt auf Antrag, der beim DAMW, Prüfdienststelle Musikinstrumente in 9935 Markneukirchen, Johann-Sebastian-Str. 13, zu stellen ist.

(2) Antragsteller können sein:

- a) grundsätzlich der ausländische Hersteller; läßt er den Antrag durch seinen Vertreter in der Deutschen Demokratischen Republik stellen, ist eine Vollmacht des Herstellers beizufügen
- b) für den Fall, daß vom Hersteller ein Antrag nicht gestellt wird, das für die zu importierenden Musikinstrumente zuständige bilanzierende Organ.

§ 3

V erf ahrensbestimm ung

Für das Approbationsverfahren gelten die §§ 3 bis 5, 7 und 8 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 623) sinngemäß.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung gilt für alle elektronischen und elektromechanischen Musikinstrumente, für die der Importvertrag nach dem 28. Februar 1969 abgeschlossen wurde.

Berlin, den 24. Januar 1969

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. L i n d e n h a y n

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Eürt., 501 Erfurt, Postschliff-fach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung Mir amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41 - Gesamttherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)